



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1994	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Januar 1994	Nr. 3
------	--	-------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Püttlingen. Vom 24. September 1993 .	46
Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Püttlingen. Vom 24. September 1993 . . . . .	52
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Hausabfällen und hausabfall-ähnlichen Abfällen im Entsorgungsgebiet der Stadt St. Ingbert . . . . .	57
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Hausabfällen und hausabfall-ähnlichen Abfällen im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Großrosseln . . . . .	58
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Hausabfällen und hausabfall-ähnlichen Abfällen im Entsorgungsgebiet der Stadt Saarlouis . . . . .	59
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen . . . . .	60 bis 68
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —. Vom 6. Januar 1994 . . . . .	65

# I. Amtliche Texte

## 342 Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Püttlingen

Vom 24. September 1993

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt Seite 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsblatt Seite 482) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Püttlingen werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt, dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe (ha)
GLB 5.02.38	Hang- und Bahndammbewuchs am Bahnhof Etzenhofen — „Am Mühlenberg“, Kühlberg	3,1
GLB 5.02.39	Käsbornwiese	3,95
GLB 5.02.40	Hohlweg am Ettgentaler Wald	0,2
GLB 5.02.41	Gehölzgruppen zwischen Amels- und Kohlenberg bei Rittenhofen	1,7
GLB 5.02.42	Köllerbachau: Neuwiesen, Kehl, Nächste Wiesen	10,8
GLB 5.02.44	Engelfanger Bach, Schäferbach Humes	4,7
GLB 5.02.45	Bergehalde und Gelände des ehemaligen Aspen-Schachtes	2,15
GLB 5.02.46	Kerbrälchen mit Wasserlauf in Engelfangen (Humes Oberwies/ Engelfanger Bach)	0,75
GLB 5.02.47	Roßkastanien am Sportplatz Jungenwald	0,25
GLB 5.02.48	Brachfläche am Sommerberg	0,4

## § 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile wird wie folgt festgelegt:

GLB 5.02.38 Hang- und Bahndammbewuchs am Bahnhof Etzenhofen — „Am Mühlenberg“, Kühlberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der dichten und reich strukturierten Gehölzbestände an den Hängen des Bahneinschnittes, die neben ihrer Funktion als Erosionsschutz auch einen wichtigen Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger darstellen.

GLB 5.02.39 Käsbornwiese

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der z. T. brachgefallenen Feucht- und Naßwiesen, die einen idealen Lebensraum für Vögel, Amphibien und Schmetterlinge darstellen. Zusammen mit den Brach- und Waldflächen übernehmen sie eine wichtige ökologische Aufgabe im Lebensraumgefüge dieser Landschaft.

GLB 5.02.40 Hohlweg am Ettgentaler Wald

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Restbestandteils eines historisch gewachsenen Wegenetzes, der aufgrund seiner Seltenheit und kulturhistorischen Aspekte einen besonderen Schutz verdient.

GLB 5.02.41 Gehölzgruppen zwischen Amels- und Kohlenberg bei Rittenhofen

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege unterschiedlich zusammengesetzter Gehölz- und Baumgruppen inmitten der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die neben dem Erosions- und Windschutz den verschiedenen Vogelarten und Kleinsäugetieren wertvolle Lebensmöglichkeiten bieten. Daneben tragen sie wesentlich zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

GLB 5.02.42 Köllerbachau: Neuwiesen, Kehl, Nächste Wiesen

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Feucht- und Naßwiesen in der Köllerbachau, die aufgrund ihres Standortes im innerörtlichen Bereich nicht nur eine überaus wichtige Funktion als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten einnehmen, sondern ebenso wichtig sind zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Aufgaben können nur durch die Aufrechterhaltung der extensiven Nutzungsformen gewährleistet werden.

GLB 5.02.44 Engelfanger Bach/Schäferbach Humes

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines kleinen, dicht bewachsenen Grabenbruchs einschließlich einer Wiese inmitten der bebauten Ortslage. Als wichtiges siedlungs- und landschaftsgliederndes Element übernimmt dieser Bestandteil eine entscheidende Freiraumfunktion innerhalb der dicht bebauten Wohnlage.

GLB 5.02.45 Bergehalde und Gelände des ehemaligen Aspen-Schachtes

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des gut ausgebildeten Baumbestandes innerhalb des ehemaligen Zechengeländes sowie der unterschiedlichen Wuchsstandorte auf der kleineren Bergehalde. Beide Bereiche sind sowohl als wichtiges landschaftsgliederndes wie auch als wichtiges Freiflächenelement einzustufen, wobei im Bereich der Halde die Natur einer eigenen Entwicklung überlassen werden soll.

GLB 5.02.46 Kerbtälchen mit Wasserlauf in Engelfangen (Humes Oberwies/Engelfacher Bach)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses kleinen, bewachsenen Kerbtälchens, das allseitig von der Bebauung eingeschlossen wird. Der gut ausgeprägte Baumbestand übernimmt neben seiner Funktion als Freiraum auch eine wichtige siedlungs- und ortsbildgliedernde Aufgabe.

GLB 5.02.47 Roßkastanien am Sportplatz Jungenwald

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser Baumreihe, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes als prägendes Landschaftselement anzusprechen ist. Darüber hinaus erfüllt sie eine wichtige ökologische Funktion (Klima, Wasserhaushalt) in dem entsprechenden Landschaftsraum.

GLB 5.02.48 Brachfläche am Sommerberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der mit verschiedenen Gebüschbestandteilen bestehenden Brachfläche, die innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche einen wichtigen Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzen darstellt. Die begonnene Sukzession sollte damit gefördert werden.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLB 5.02.38	6464 — P 2
	6462 — P 5
GLB 5.02.39	6262 — P 4
	6260 — P 7
GLB 5.02.40	6262 — P 4
GLB 5.02.41	6262 — P 4
	6462 — P 5
GLB 5.02.42	6462 — P 5
GLB 5.02.44	6462 — P 5
	6662 — P 6
GLB 5.02.45	6662 — P 6
GLB 5.02.46	6662 — P 6
GLB 5.02.47	6260 — P 7
GLB 5.02.48	6460 — P 8

(2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht.

(4) Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsbestandteile werden an geeigneten Stellen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

GLB 5.02.38 Hang- und Bahndammbewuchs um Bahnhof Etzenhofen — „Am Mühlenberg“, Kühlerberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Baum- und Strauchbewuchs am Einschnitt der ehemaligen Köllertalbahn südlich des Bahnhofs Etzenhofen.

Im Norden:

Die westliche Ecke der Parzelle 109, Flur 2, Gemarkung Herchenbach, von dort in südlicher Richtung bis zur Herchenbacher Straße; dann entlang der Böschungunterkante über die Parzelle 662/110, Flur 2, Gemarkung Herchenbach, bis zur ehemaligen Bahntrasse.

Im Osten:

Über die ehemalige Bahntrasse bis zum Beginn der westlich davon gelegenen Bahnböschung; entlang der Böschungsoberkante nach Süden bis zur Grenze der Flur 1, Gemarkung Sellerbach.

Im Süden:

Entlang der Grenze zwischen der Flur 1, Gemarkung Sellerbach, und Flur 2, Gemarkung Sellerbach (die Bahntrasse schneidend) nach Nordosten bis zur Südspitze der Parzelle 394/12, Flur 1, Gemarkung Sellerbach; entlang der westlichen Grenze der Parzelle 12/9, Flur 1, Gemarkung Sellerbach, bis zum Schnittpunkt mit der Brückenstraße (Nordostspitze der Parzelle 390/12, Flur 1, Gemarkung Sellerbach), den Brückenweg querend, entlang der nördlichen Begrenzung des Brückenweges in westlicher Richtung bis in Höhe der Parzelle 898/52, Flur 2, Gemarkung Sellerbach; westlich dieser Grenze in parallelem Verlauf in 5 m Abstand zum Brückenweg nach Nordosten.

Im Westen:

In Höhe der Parzelle 359/12, Flur 1, Gemarkung Sellerbach, entlang der nun folgenden Böschungsoberkante nach Norden bis zum Feldweg aus Richtung Herchenbach; dann über die Parzelle 345/8, Flur 1, Gemarkung Sellerbach, bis zur Flurgrenze; nun über die Parzelle 108, Flur 1, Gemarkung Etzenhofen, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (jeweils der Böschungsoberkante folgend).

GLB 5.02.39 Käsbornwiese

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Feucht- und Brachfläche der Käsbornwiese. Der Grenzverlauf ist wie folgt:

Im Norden und im Nordosten:

Der Schnittpunkt der Parzelle 64/1, Flur 36, Gemarkung Püttlingen, mit der Stadtverbandsgrenze (Grenze der Stadt Püttlingen zur Gemeinde Schwalbach, Landkreis Saar-

louis); dann entlang der Stadtverbandsgrenze zunächst in Richtung Süden, dann in Richtung Nordosten bis zur Nordwestspitze der Parzelle 303/87, Flur 36, Gemarkung Püttlingen (zugleich Flurgrenze).

Im Osten:

Die nordöstliche bzw. östliche Begrenzung der Parzelle 303/87, Flur 36, Gemarkung Püttlingen, nach Süden, die östliche Grenze der Parzelle 302/87, Flur 36, Gemarkung Püttlingen; dann die östliche Grenze der Parzelle 230/109, Flur 36, Gemarkung Püttlingen nach Süden; die südliche Grenze der Parzelle 230/109, Flur 36, Gemarkung Püttlingen, die nördliche Grenze der Parzelle 113/1 nach Westen, ihre westliche Begrenzung nach Süden bis zu dem Feldweg.

Im Süden und Südwesten:

Entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 78, Flur 36, Gemarkung Püttlingen.

Im Norden:

Die nordwestliche Grenze der Parzelle 78, der Parzelle 81/1 — beide Flur 36, Gemarkung Püttlingen; dann entlang der süd- und nordwestlichen Grenze der Parzelle 310/67, Flur 36, Gemarkung Püttlingen, die nun folgende Grenze der Parzelle 64/1, Flur 36, Gemarkung Püttlingen, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

#### GLB 5.02.40 Hohlweg am Ettgentaler Wald

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt den Hohlweg einschließlich des Baum- und Strauchbewuchses.

Der Grenzverlauf ist wie folgt:

Im Nordosten:

Beginnend von der Einmündung des Hohlweges in den befestigten Feldweg, der von der Derler Straße in Richtung Sprenger Straße verläuft (Höhenpunkt 291,9 m NN), in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Böschungsoberkante in einer Entfernung von 3 m parallel zur Böschungsoberkante bis zur Flurgrenze zwischen Flur 39 und 40, Gemarkung Püttlingen.

Im Osten:

Entlang der Parzellengrenze von 206/145, Flur 39, Gemarkung Püttlingen, bis zu deren südöstlichem Eckpunkt.

Im Südwesten und Nordwesten:

Entlang den südwestlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 39, Gemarkung Püttlingen, nach Nordwesten: 206/145; 207/145; 144; 143; 142; 205/141; 204/140; 203/139; 138; 137; 187/136; 186/136; 135.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt dabei den südwestlichen Teil der letztgenannten Parzellen.

#### GLB 5.02.41 Gehölzgruppen zwischen Amels- und Kohlenberg bei Rittenhofen

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt mehrere Gehölzgruppen zwischen dem Amels- und Kohlenberg bei Rittenhofen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Gehölzstrukturen liegen dabei innerhalb folgender Parzellen (der Grenzverlauf entspricht dabei jeweils der äußeren Grenze des Baum- und Strauchbewuchses einschließlich des Unterwuchses):

- a) Parzelle 187/2, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen
- b) Parzellen 345/203, 204, 205; 280, 282 — alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen
- c) Parzellen 276, 275, 273/1, 268 — alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen
- d) Parzellen 268, 280, 281, 282, 283, 284, 285 — alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen;  
Parzellen 51 und 52/1 — Flur 2, Gemarkung Rittenhofen
- e) Parzellen 300, 299, 296/1, 297 — Flur 1, Gemarkung Rittenhofen  
Parzellen 46, 45, 44, 43, 42/1 — Flur 2, Gemarkung Rittenhofen
- f) Parzelle 87, Flur 2, Gemarkung Rittenhofen
- g) Parzellen 99/1, 98/1 — beide Flur 2, Gemarkung Rittenhofen
- h) Parzellen 58/1, 56/1, 55/1, 52/1, 51/1 — Flur 3, Gemarkung Kölln

#### GLB 5.02.42 Köllerbachau: Neuwiesen, Kehl, Nächste Wiesen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Südwestecke der Parzelle 365/11, Flur 1, Gemarkung Kölln, direkt am ehemaligen Bahndamm an einem kleinen Entwässerungsgraben gelegen.

Im Norden:

Vom Ausgangspunkt (entlang am Entwässerungsgraben, dann die Ostgrenze der Parzelle 365/11) zur Nordwestecke der Parzelle 198/5, an deren nordöstlicher Grenze bis zum Fußweg am Köllerbach. Über diesen hinweg entlang der Nordgrenze der Parzelle 4 und deren Ostgrenze bis zur Flurgrenze (zwischen Flur 1, Gemarkung Kölln und Flur 2, Gemarkung Engelfangen). Über den Köllerbach hinweg und weiter entlang der östlichen Grenze der Parzelle 216, Flur 2, Gemarkung Engelfangen. Weiter in Richtung Osten entlang der Parzellengrenzen 213; 212. Von der Nordostecke der Parzelle 212 in gerader Linie auf die Südwestecke der Parzelle 111; deren südlicher Grenze bis zur Böschungunterkante der Hauptstraße folgend (alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Engelfangen).

Im Osten:

Entlang der Böschungunterkante Richtung Süden bis zur Südspitze der Parzelle 897/119. Von dort entlang der südöstlichen Grenze folgender Parzellen: 197/2; 195/1; 194/1; 362/194; 496/193; 192/1; 279/191; 191/2; 190/4; 190/1; 189/2; 188; 187/1; 186; 185/1; 133, 134, 131/1; weiter entlang der südlichen und westlichen Grenzen der letztgenannten Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 456/179 und deren südwestlicher Grenze (gemäß Flurkarte Flur 2, Gemarkung Engelfangen, Nr. 5071 (1977) alle Parzellen in Flur 2, Gemarkung Engelfangen). Den Köllerbach querend und entlang des westlichen Bachufers Richtung Süden bis in Höhe der Parzelle 336. Dieser Grenze nach Westen folgend und ebenfalls der südlichen Grenze der Parzelle 386/1 bis zur Böschungunterkante der Eisenbahn (Parzelle 336 und 386/1 liegen in Flur 3, Gemarkung Püttlingen).

Im Westen:

Entlang der Böschungskante der Eisenbahn (entspricht der Grenze des Landschaftsschutzgebietes L 5.02.8) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.02.44 Engelfanger Bach, Schäferbach Humes

Den Ausgangspunkt der Beschreibung bildet die Grenze der nicht bebauten Grundstücke südöstlich der Einmündung der Kirchstraße in die Schulstraße in Engelfangen (Grenze des Bewuchses der Kirchstraße).

Im Norden:

Beginnend von der Nordwestkante der Parzelle 129/6, Flur 4, Gemarkung Engelfangen, entlang der Parzellengrenze nach Osten bis in Höhe der Nutzungsgrenzen der Grundstücke der Schulstraße, entlang dieser Nutzungsgrenzen nach Norden, wobei folgende Parzellen geschnitten werden: 423/131, 424/132, 133/2, 133/6, 134/1, 134/2, 432/135, 435/136, 436/137, 138/1, 138/2 — alle Flur 4 —, entlang der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle nach Osten, dann die nördliche Grenze der Parzelle 125 und der Parzelle 181/124 — Flur 4, Gemarkung Engelfangen, bis zu deren Ostgrenze.

Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 181/124, 125, 126, 127 und 129 — alle Flur 4 — Gemarkung Engelfangen, nach Süden bis zur Südgrenze der letztgenannten Parzelle; entlang deren Südgrenze bis zur Nordwestspitze der Parzelle 106/11, Flur 4; nun entlang den westlichen Grenzen folgender Parzellen nach Süden: 106/11, 90/82, 106/14, 90/84, den Ausschnitt der Parzelle 90/198 bis zum Meisenweg, 90/85, 90/86 — alle Flur 4, Gemarkung Engelfangen, bis zum Rand der Kirchstraße.

Im Süden:

Entlang der nördlichen Grenze der Kirchstraße nach Westen, entlang der Süd- und Westgrenze der Parzelle 90/101 — Flur 4, Gemarkung Engelfangen, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.02.45 Bergehalde und Gelände des ehemaligen Aspen-Schachtes

Mit dem geschützten Landschaftsbestandteil werden das Tagesgelände des ehemaligen Aspen-Schachtes sowie die benachbarten Wiesen in Engelfangen erfaßt:

Im Norden:

Die nördlichen Nutzungsgrenzen folgender Parzellen, von West nach Ost: 115, 364/114, 343/113, 112/5, 112/2, 112/4, die nördliche Begrenzung der Parzelle 107/9 — alle Flur 4, Gemarkung Engelfangen, die nördlichen Grenzen der Parzellen 127/14, 127/15, 127/16, 127/17 — alle Flur 6, Gemarkung Engelfangen — bis zur Nordostspitze der letztgenannten Parzelle.

Im Osten:

Entlang der östlichen Begrenzung der Parzellen 127/17 und 127/20 — beide Flur 6, Gemarkung Engelfangen, nach Süden bis zur Beethovenstraße.

Im Süden:

Entlang dem Fuß der Bergehalde, von der Beethovenstraße, nach Westen (folgt dabei dem Fußweg), dann nach Nordosten bis zum Falkenweg.

Im Westen:

Der nördlichen Begrenzung des Falkenweges nach Westen folgend bis zur Westgrenze der Parzelle 106/4, Flur 4, Gemarkung Engelfangen; entlang dieser Westgrenze nach

Norden bis zur Südgrenze der Parzelle 112/5, die Südgrenzen folgender Parzellen 112/5, 343/113, 364/114, 115 — alle Flur 4, Gemarkung Engelfangen, nach Westen bis zur letztgenannten Parzelle; entlang deren Westgrenze nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.02.46 Kerbtälchen mit Wasserlauf in Engelfangen (Humes Oberwies, Engelfanger Bach)

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das Kerbtälchen zwischen Beethovenstraße und Amselweg.

Im Norden und Osten:

Die Grenze bildet jeweils die Böschungsoberkante, die zugleich die Begrenzung der Hausgärten des Amselweges, des Drossel- und Finkenweges sowie des Starenweges darstellt.

Im Süden:

Hier verläuft die Grenze entlang der Beethovenstraße.

Im Westen:

Der entlang der Böschungsoberkante verlaufende Fußweg bildet hier die Grenze im Bereich der Mozart- und Schubertstraße; unterhalb in Höhe des Amselweges wird die Grenze durch die Parzellengrenze von 90/196, Flur 4, Gemarkung Engelfangen, dargestellt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt somit die Parzelle 90/196; ausgenommen sind die Parzellen 90/188, 90/191 und 90/43 — alle Flur 4, Gemarkung Engelfangen.

GLB 5.02.47 Roßkastanien am Sportplatz Jungenwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Kastanienreihe westlich des Sportplatzes Jungenwald, zwischen dem Sportplatz und dem asphaltierten Weg in Richtung Mathildeschacht.

Die Roßkastanien liegen somit im westlichen Teil der Parzelle 2/3, Flur 34, Gemarkung Püttlingen, begrenzt im Norden und Süden durch die vorhandenen Gebäude (Gastwirtschaft und Garage), im Westen durch den Verbindungsweg und im Osten durch die Abgrenzung des eigentlichen Sportplatzes.

GLB 5.02.48 Brachfläche am Sommerberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die z. T. mit Gebüsch bestandene Brachfläche unterhalb des Sommerberges.

Im Norden:

Die nördliche Grenze der Parzelle 387/71, Flur 4, Gemarkung Püttlingen (zugleich Flurgrenze).

Im Osten:

Die östlichen Grenzen folgender Parzellen, von Nord nach Süd: 387/71, 74/1, 75 und 79 — alle Flur 4, Gemarkung Püttlingen — bis zur Südostspitze der letztgenannten Parzelle.

Im Süden:

Die südliche Begrenzung der Parzelle 79, Flur 4, Gemarkung Püttlingen, von Ost nach West bis zur Parzellengrenze.

Im Westen:

Die westlichen Grenzen der Parzellen 79 und 75 nach Norden, die Parzelle 74/1 querend von der Nordwestecke

der Parzelle 75 zur Südwestecke der Parzelle 387/71, dann deren westliche Begrenzung nach Norden bis zur Nordwestspitze und dem Ausgangspunkt der Beschreibung (alle Parzellen: Flur 4, Gemarkung Püttlingen).

#### § 5

##### Verbote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.

#### § 6

##### Zulässige Handlungen

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

#### § 7

##### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

#### § 8

##### Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. September 1993

**Der Stadtverbandspräsident  
Des Stadtverbandes Saarbrücken**  
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung  
Burkert  
Stadtverbandsbeigeordneter



343 **Verordnung  
über Naturdenkmale in der Stadt Püttlingen**

Vom 24. September 1993

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt Seite 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsblatt Seite 482), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichneten natürlichen Bestandteile der Landschaft werden zu Naturdenkmalen erklärt. Sie tragen die Bezeichnung:

ND 5.02.37	1 Roßkastanie Kyllbergstraße — Herchenbach
ND 5.02.43	1 Roßkastanie Sommerbergstraße — Engelfangen
ND 5.02.49	1 Rotbuche Hinter dem Schützenhaus am Hohberg

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Naturdenkmale liegen innerhalb der Gemarkung Püttlingen.

(2) Die Naturdenkmale sind in getrennten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Ausschnitte aus der Deutschen Grundkarte) (Anlage 1 — 3) in hellgrüner Farbe dargestellt. In dem bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale werden die Naturdenkmale wie folgt eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung, Art Beschreibung	Kartenbezeichnung, Lagebeschreibung, Flur, Parz.-Nr. Gemarkung, Eigentümer
ND 5.02.37	1 Roßkastanie <i>Aesculus hippocastanum</i> , ca. 180 Jahre alt, Höhe: ca. 25 m	DGK 6464 (Anlage 1), Kyllbergstr./Herchenbach Parz. 109, Flur 2, Gem. Herchenbach, E.: Manfred u. Martina Burger, Haupt- straße 174, 66346 Püttlingen
ND 5.02.43	1 Roßkastanie <i>Aesculus hippocastanum</i> , ca. 150 Jahre alt, Höhe: ca. 20 m Stammumfang über 2,80 m	DGK 6462 (Anlage 2), Sommerbergstr., Engelfan- gen, Parz. 50/1, Flur 2, Gem. Engelfangen, E.: Stadt Püttlingen

Kennziffer	Bezeichnung, Art Beschreibung	Kartenbezeichnung, Lagebeschreibung, Flur, Parz.-Nr. Gemarkung, Eigentümer
ND 5.02.49	1 Rotbuche-Fagus <i>sylvatica</i> , über 100 Jahre alt, ca. 20 m hoch, Stam- mumfang über 3,50 m	DGK 6460 (Anlage 3), Hinter dem Schützenhaus am Hohberg, Parz. 1/39, Flur 20, Gem. Püttlingen E.: Waldgemeinde Püttlingen- Altenkessel

(2) Die Verordnung mit den beiden Karten wird beim Stadtverband Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Naturdenkmale werden an Ort und Stelle durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege besonders wertvoller Einzelbäume, die aufgrund ihrer Ausprägung und ihres Standortes eine wichtige Funktion sowohl im Ortsbild wie auch im Naturhaushalt übernehmen. Ihre Erhaltung ist auch im Sinne eines Vorbild-Charakters notwendig.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen an den Naturdenkmalen und ihrer unmittelbaren Umgebung, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- Befestigung der Fläche unter den Bäumen mit einer wasserundurchlässigen Decke sowie jegliche Veränderungen oder Verdichtungen des Oberbodens
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Chemikalien
- das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Anwendung von Streusalzen
- Veränderungen des charakteristischen Aussehens
- Anwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln

(3) Zur Vermeidung der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf der von den Naturdenkmalen direkt berührten Parzelle wie auch auf den Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Schäden und Mängel an den Naturdenkmalen unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. Übliche Pflege und Unterhaltung der Bäume und unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr durch den Eigentümer;
2. Baumerhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung auf Antrag durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Entschädigung

Wenn eine aufgrund dieser Verordnung getroffene Entscheidung oder angeordnete Maßnahme eine Enteignung darstellt, oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt oder in ein bestehendes Recht eingreift, so ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Vorschriften des § 37 Saarländisches Naturschutzgesetz eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 9 SNG handelt, wer an den Naturdenkmalen und im Bereich der mitgeschützten Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen oder Maßnahmen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt, ohne daß nach § 7 Befreiung erteilt wurde.

§ 12

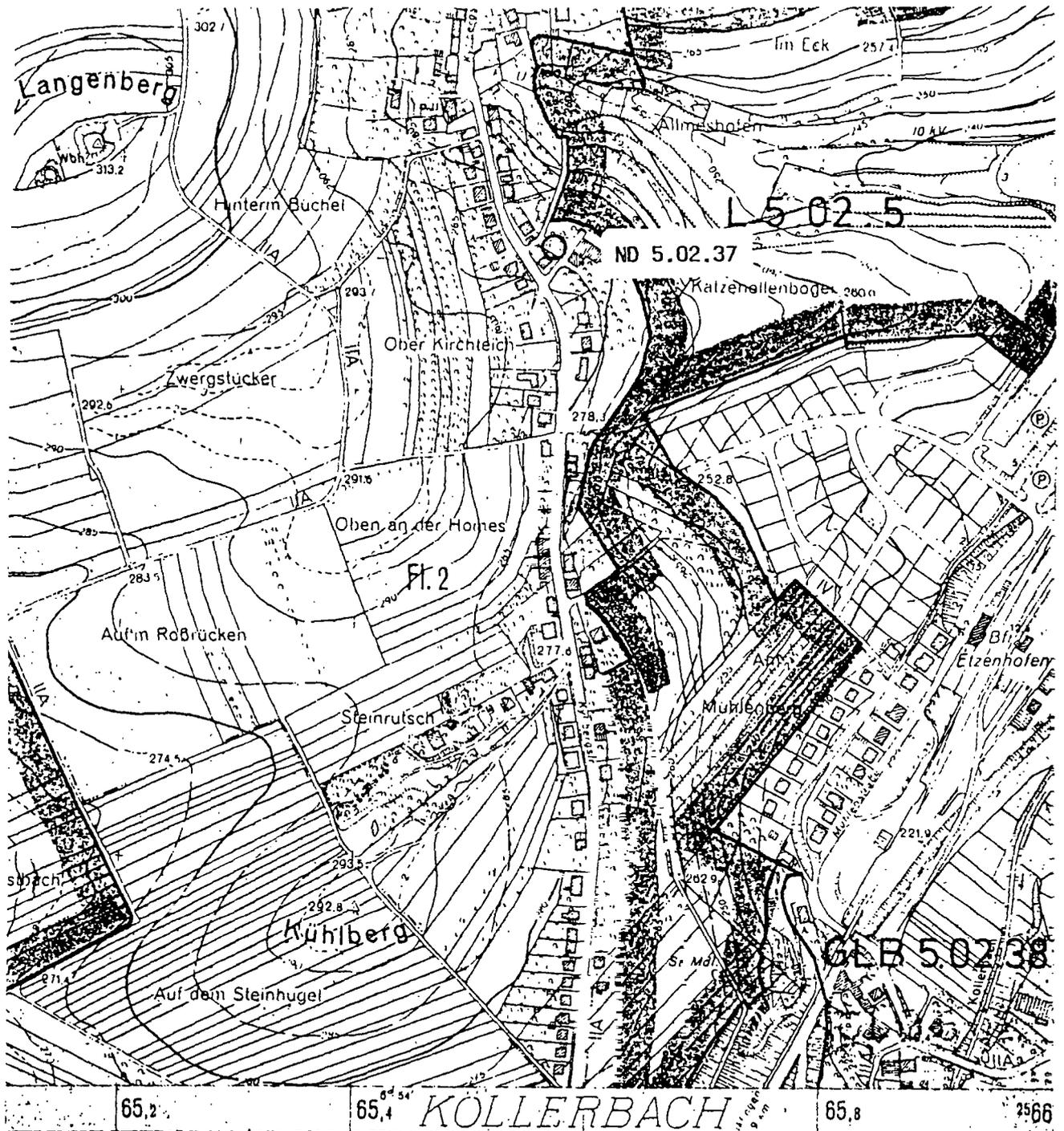
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. September 1993

**Der Stadtverbandspräsident  
des Stadtverbandes Saarbrücken**  
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung  
**Burkert**  
Stadtverbandsbeigeordneter

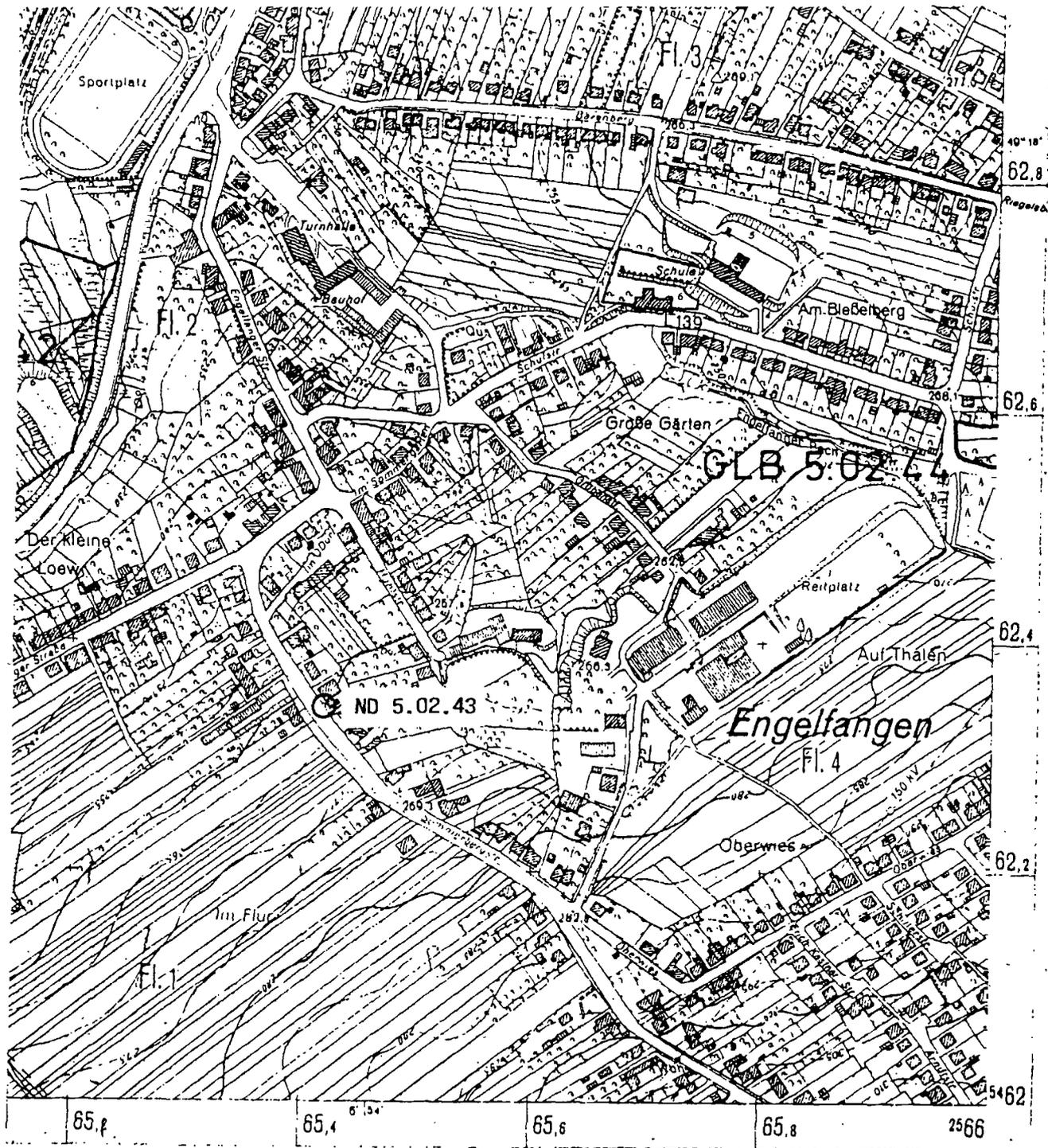


Stadtverband Saarbrücken  
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1 zur  
Verordnung über die Naturdenkmale in  
der Stadt Püttlingen vom 24. September 1993

hier: ND 5.02.37 1 Roßkastanie  
(*Aesculus hippocastanum*)  
Kyllbergstraße/Herchenbach

Maßstab 1 : 5.000 (Ausschnitt DGK 6464)

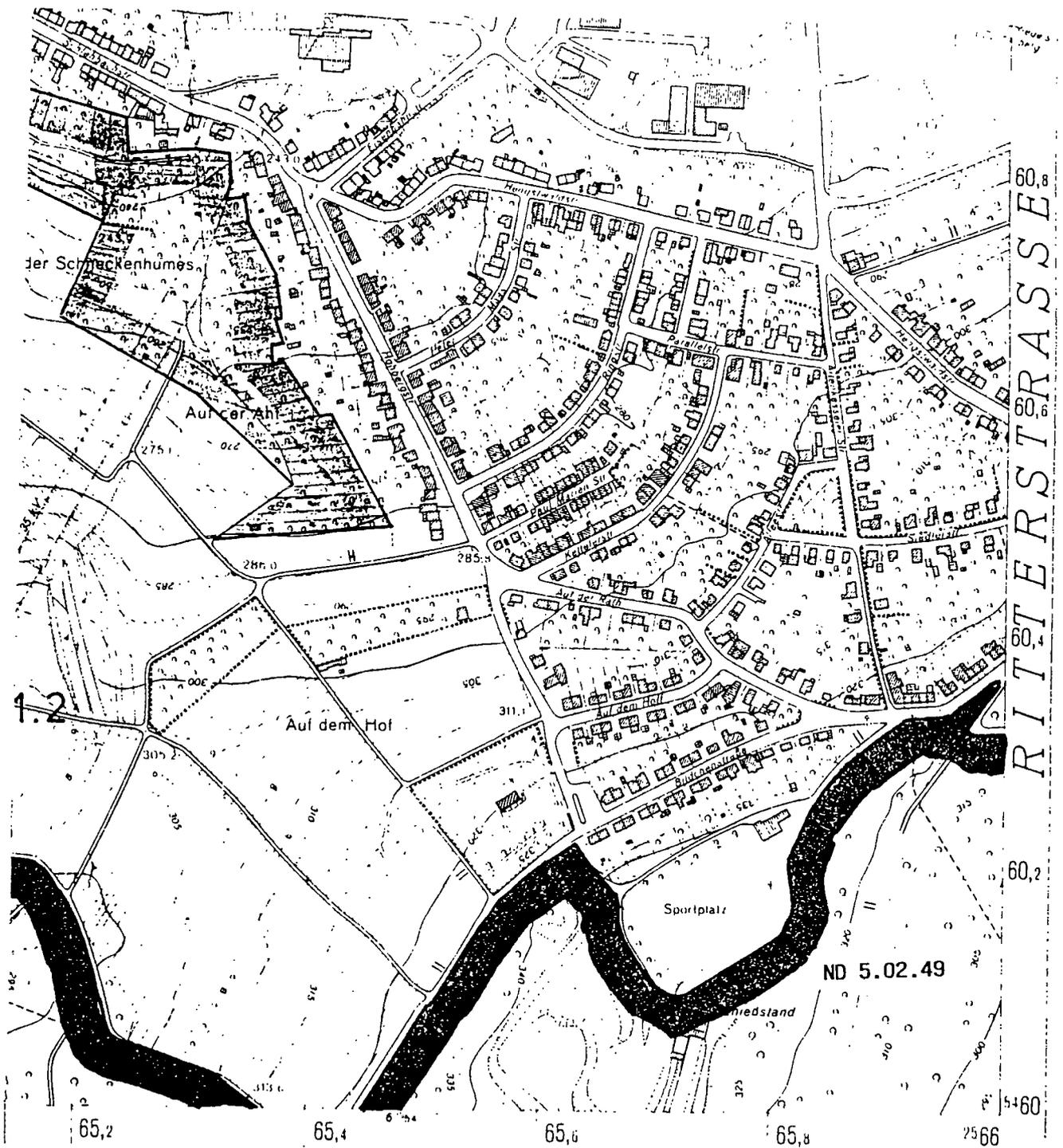


Stadtverband Saarbrücken  
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

Anlage 2 zur  
Verordnung über die Naturdenkmale in  
der Stadt Püttlingen vom 24. September 1993

hier: ND 5.02.43 1 Roßkastanie  
(*Aesculus hippocastanum*)  
Sommerbergstraße/Engel-  
fangen

Maßstab 1 : 5.000 (Ausschnitt DGK 6462)



Stadtverband Saarbrücken  
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

Anlage 3 zur  
Verordnung über die Naturdenkmale in  
der Stadt Püttlingen vom 24. September 1993

hier: ND 5.02.49    1 Rotbuche  
(*Fagus sylvatica*)  
Hinter dem Schützenhaus  
am Hohberg

Maßstab 1 : 5.000 (Ausschnitt DGK 6460)